

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau



Nummer 11 / 2024

ausgegeben am: 06.03.2024

Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der 39. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 19.03.2024	Seite: 2
Bekanntmachung der Beschlüsse der 38. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 27.02.2024	Seite: 3
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	Seite: 4
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 in der Gemeinde Schkopau	Seite: 7
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Raßnitz am 19.04.2024	Seite: 10
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Schkopau, 05.03.2024

Gemeinde Schkopau
Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 39. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Dienstag, den 19.03.2024 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3. Einwohnerfragestunde
- TOP 4. Entscheidung über die Eirwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 37. Sitzung vom 13.02.2024 (öffentlicher Teil)
- TOP 5. Entscheidung über die Eirwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 38. Sitzung vom 27.02.2024 (öffentlicher Teil)
- TOP 6. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- TOP 7. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 8. Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen
- TOP 9. Berichte aus den Ausschüssen, Zweckverbänden und anderen Beteiligungen der Gemeinde Schkopau
- TOP 10. Annahme einer Sachspende zur Verbesserung der Infrastruktur im Ortsteil Wallendorf
Vorlage: II/157/2024
- TOP 11. Anfragen und Anregungen
- TOP 12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 13. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 14. Entscheidung über die Eirwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 37. Sitzung vom 13.02.2024 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 15. Entscheidung über die Eirwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 38. Sitzung vom 27.02.2024 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 16. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 17. Schließung der Sitzung

Andreas Gasch
Vorsitzender des Gemeinderates

Gemeinde Schkopau
Gemeinderat

Schkopau, den 28.02.2024

Bekanntmachung

**Beschlüsse der 38. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am
27.02.2024**

I. Öffentlicher Teil

GR 38 / 352 / 2024 überplanmäßige Ausgabe - Neubau Grundschule Wallendorf

II. Nicht öffentlicher Teil

GR 38 / 353 / 2024 Vergabe Baulistungen – Feuerwehr Ermlitz Los 14
Elektrotechnische Anlage

GR 38 / 354 / 2024 Vergabe Baulistungen – Feuerwehr Ermlitz Los 16 Außenanlagen

GR 38 / 355 / 2024 Vergabe Baulistungen – Grundschule Wallendorf Los 3
Außenanlagen/ Medienanbindung

GR 38 / 356 / 2024 Vergabe Baulistungen – Feuerwehr Ermlitz Los 3 Dachtragwerk +
Dach- und Klempnerarbeiten

GR 38 / 357 / 2024 Vergabe Lieferleistung – Feuerwehr Ermlitz
Mannschaftstransportwagen (MTW)

GR 38 / 358 / 2024 Personalangelegenheit - Höhergruppierung

GR 38 / 359 / 2024 Personalangelegenheit - Höhergruppierung

GR 38 / 360 / 2024 Grundstücksangelegenheit - Döllnitz

GR 38 / 361 / 2024 Grundstücksangelegenheit - OT Lochau



Ringo
Bürgermeister



Gasch
Vorsitzender des Gemeinderates

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde Schkopau** wird in der Zeit vom **20.05.2024** bis **24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 3.3 in der Gemeinde Schkopau, Schulstr. 18, 06258 Schkopau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. **Das Einwohnermeldeamt** ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis 'Saalekreis' durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Schkopau, den 01.03.2024



Kuphal
Wahlverantwortlicher

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Kommunalwahlen
am 9. Juni 2024
in der Gemeinde Schkopau**

I.

Die Wählerverzeichnisse zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der **Gemeinde Schkopau** werden in der Zeit vom **20.05.2024** bis **24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 3.3 in der Gemeinde Schkopau, Schulstr. 18, 06258 Schkopau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). **Das Einwohnermeldeamt** ist barrierefrei. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **24.05.2024, 12:00 Uhr**.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung der Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **24.05.2024, 12:00 Uhr** bei der **Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 3.3, Schulstr. 18, 06258 Schkopau** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **19.05.2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

IV.

Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
3. **Wahlscheine** können bei der **Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 3.3** schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

4. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr** beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den unter IV.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** stellen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

V.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen/die amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag sowie
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Bei verbundenen Wahlen erhält die wahlberechtigte Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

VI.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereichs oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Schkopau, den 01.03.2024



Kuphal
Wahlleiter

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Raßnitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Raßnitz lädt alle Landeigentümer von land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen der Gemarkung Raßnitz zur Jahreshauptversammlung ein.

Vertreter von Landeigentümern werden gebeten, beim Einlass eine beglaubigte Vertretungsvollmacht vorzulegen.

Termin: **Freitag, den 19.04.2024**

Beginn: **18.00 Uhr**

Ort: **Landwirtschaftsbetrieb Kreipe
Gröbersche Straße 30
Im Gewerbegebiet Raßnitz
06258 Schkopau, OT Raßnitz**

TOP: 1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung

TOP: 2. Verlesung des Protokolls der letzten Vollversammlung

TOP: 3 a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

b) Anwesenheitsfeststellung und Feststellung der Stimmberechtigung
der Mitglieder

c) Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP: 4. Bericht des Vorsitzenden zu dem Geschäftsjahr 2023

TOP: 5. Bericht des Kassenwarts zu dem Geschäftsjahr 2023

TOP: 6. Prüfbericht der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2023

TOP: 7. Bericht der Jagdpächter

TOP: 8. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Prüfung und Entlastung des Vorstandes

TOP: 9. Wahl der Kassenprüfer für das neue Jagd Jahr

TOP: 10. Beschluss über Auszahlung/Nichtauszahlung des Reinertrages

TOP: 11. Beschluss über Verwendung des Reinertrages

TOP: 12. Diskussionen

TOP: 13. Sonstiges

Raßnitz, den 04.03.2024

gez. Paul-Peter Meerboth
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Raßnitz